



Bern, 14. Februar 2024

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Weiterentwicklung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA
(Teilrevision des Schwerverkehrsabgabengesetzes SVAG);
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 14. Februar 2024 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Weiterentwicklung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA (Teilrevision des Schwerverkehrsabgabengesetzes, SVAG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **23. Mai 2024**.

Inhalt der Vorlage

Die LSVA, die in der Schweiz seit Januar 2001 auf alle Fahrten von Fahrzeugen mit einem zulässigen Fahrzeuggewicht ab 3,5 Tonnen auf dem schweizerischen Strassennetz erhoben wird, stösst heute an ihre Grenze und bedarf einer Weiterentwicklung, damit die LSVA weiterhin ihre beiden Ziele der Verlagerungswirkung und der Deckung der vom Schwerverkehr zurechenbaren Infrastrukturkosten und Kosten zu lasten der Allgemeinheit erfüllen kann.

Bereits mit dem Verlagerungsbericht 2019¹ hat der Bundesrat aufgezeigt, dass eine Anpassung und Weiterentwicklung der LSVA notwendig ist, damit auch künftig die Ziele der LSVA erreicht werden und ein wichtiger Beitrag zu den Verlagerungs- und Umweltzielen der Schweiz geleistet werden kann. Im Verlagerungsbericht 2021² hat er Stossrichtungen festgehalten, auf Basis derer er das UVEK beauftragt hat, eine Vernehmlassungsvorlage zur Konkretisierung dieser Stossrichtungen zu erarbeiten.

¹ Verlagerungsbericht Juli 2017 - Juni 2019. Bundesamt für Verkehr, 2019.

² Verlagerungsbericht Juli 2019 - Juni 2021. Bundesamt für Verkehr, 2021.



Die vollständige Umsetzung der vom Bundesrat im Jahr 2021 vorgesehenen Stossrichtungen setzt eine Änderung verschiedener Bestimmungen des Landverkehrsabkommens (LVA) voraus. Aufgrund der offenen Fragen zu den institutionellen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU ist der Weg für Verhandlungen über eine Änderung des LVA derzeit jedoch nicht frei. Der Zeitrahmen für eine Lösung mit der EU ist zurzeit nicht abschätzbar. Die Vorlage beinhaltet folglich diejenigen Stossrichtungen, die ohne Anpassung des LVA möglich sind.

Zentrales Ziel dieser Vorlage ist die Integration der elektrisch angetriebenen Fahrzeuge in die LSVA. Obwohl der Bundesrat die Verbreitung elektrisch angetriebener Fahrzeuge unter klima- und umweltpolitischen Aspekten nach wie vor fördern möchte, kann er nicht ignorieren, dass auch diese Art Fahrzeuge hohe externe Kosten verursachen. Diese Fahrzeuge sollen ab dem 1. Januar 2031 in die LSVA einbezogen werden.

Da elektrisch angetriebene Fahrzeuge lokal keine Schadstoffemissionen generieren, erzeugen sie im Vergleich zu fossil angetriebenen Fahrzeugen tiefere externe Kosten. Es ist folglich angezeigt, elektrisch angetriebene Fahrzeuge in die günstigste Abgabekategorie einzuteilen. Die sich darin momentan befindlichen EURO VI-Fahrzeuge hingegen werden in die Abgabekategorie 2 abklassiert. Mit der vorliegenden Vorlage wird die Bestimmung von Artikel 40 Absatz 2 des LVA so ausgelegt, dass jene schweren Nutzfahrzeuge, die heute keiner EURO-Emissionsnorm entsprechen, jedoch frei von Umwelt- und Schadstoffemissionen verkehren, als neue Fahrzeuggruppe "ohne EURO-Norm" zusammengefasst und als solche neben EURO 0 bis VI in das LSVA-System integriert werden.

Des Weiteren umfasst die Vorlage eine Reihe an flankierenden Modifikationen der Tarifierung, die insbesondere die Übergangsphase nach der Integration von batterie- und wasserstoffelektrischen Fahrzeugen betreffen. Diese Massnahmen umfassen ein Rabattsystem für in- und ausländische batterie- und wasserstoffelektrische Fahrzeuge für eine befristete Zeit von fünf Jahren oder die Möglichkeit von Investitionsbeiträgen für die Neubeschaffung von schweizerischen batterie- und wasserstoffelektrischen Fahrzeugen. Der Bundesrat unterbreitet hinsichtlich dieser Massnahmen eine Variantenwahl: Entweder soll nur ein Rabattsystem für alle in- und ausländischen Fahrzeughalter etabliert werden (Variante 1) oder eine Wahlmöglichkeit zwischen beiden Massnahmen für inländische Fahrzeughalter (Variante 2).

Auch vorgesehen ist eine unmittelbare Verbesserung der Investitionssicherheit der Fahrzeughalter. Neu soll der Bundesrat sieben Jahren im Voraus die Schwellenwerte kommunizieren, nach denen die Fahrzeuge in die verschiedenen Fahrzeugkategorien eingeteilt werden.

Wir laden Sie dazu ein, zu den Vernehmlassungsverfahren zur Weiterentwicklung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA (Teilrevision des Schwerverkehrsabgabegesetzes, SVAG) Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassung).



Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

Elektronische Zustelladresse für Stellungnahmen.
finanzierung@bav.admin.ch

Im Hinblick auf allfällige Rückfragen unsererseits wäre es zweckdienlich, wenn Sie die bei ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten angeben könnten.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Yoann Carnal (yoann.carnal@bav.admin.ch) und Herr Sebastian Weber (sebastian.weber@bav.admin.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Albert Rösti
Bundesrat